

- 1. Die Eintragung in das Denkmalsbuch hat für unbewegliche Denkmale nach der Konzeption des DSchG vom 7.1.1992 nur deklaratorischen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar.**
- 2. Der Begriff des Kulturdenkmals ist ein unbestimmter Rechtsbegriff wertenden Inhalts, dessen Anwendung uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.**
- 3. Einzelfall, in dem einer Hofanlage aus dem 18. Jahrhundert die Denkmaleigenschaft fehlt.**
- 4. Die „Gründe der historischen Dorfbildpflege“ sind identisch mit den „städtebaulichen Gründen“.**

Zum Sachverhalt

Der Kl. begehrt als Insolvenzverwalter der B-GmbH die Verpflichtung der Bekl. zur Erteilung einer Abrissgenehmigung. B ist Eigentümerin des Grundstücks B-25 in E; die Gemeinde F wurde am 1.7.1994 in die Stadt E eingegliedert. Das Grundstück ist mit einer Hofanlage bebaut, die zunächst ein 2-geschossiges Wohnhaus und zwei 2-geschossige Wirtschaftsgebäude eingeschlossen und ihre wesentliche Gestalt Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts erhalten hatte. Am 1.10.1993 beantragte die B bei der Bauaufsichtsbehörde des früheren Landkreises E-Land die Erteilung einer Abbruchgenehmigung für die gesamte Hofanlage sowie die Erteilung einer Baugenehmigung für zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 27 Wohneinheiten. Das Landesamt für Denkmalpflege teilte der B am 21.1.1994 mit, dass die Hofanlage die Voraussetzungen für ein Kulturdenkmal (KD) i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG erfülle und deswegen in das Denkmalsbuch aufgenommen worden sei. Das Gehöft dokumentiere zeittypische Bauformen und deren historischen Wandel als Reflexion der jeweiligen Lebensverhältnisse; es habe baukünstlerische sowie ortsbildprägende Bedeutung.

Mit Bescheid vom 24.3.1994 lehnte die Kreisverwaltung die Erteilung der Baugenehmigung ab. Sie führte aus, bereits dem Abbruch der Hofanlage könne nicht zugestimmt werden, da die Anlage unter Denkmalschutz stehe. Die B legte dagegen am 29.4.1994 Widerspruch ein. Im Laufe des Widerspruchsverfahrens nahm sie ihren Rechtsbehelf zurück, soweit er sich gegen die Versagung der Baugenehmigung richtete.

Nachdem zwischenzeitlich die Gemeinde F in die Stadt E eingegliedert worden war, teilte das Denkmalschutzamt der Stadt dem Bauordnungsamt in einer Stellungnahme vom 13.7.1994 mit, dass es einem Abriss der Hofanlage nicht zustimmen könne, weil sie in das Denkmalsbuch aufgenommen worden sei. Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) nahm mit Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 14.8.1996 zum Antrag auf Erteilung der Abrissgenehmigung Stellung. Es führte aus, die Unterschutzstellung des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude sei „nicht zuletzt“ zur Erhaltung der historisch gewachsenen Gesamtanlage und

charakteristischen Baustruktur im Ortsbild vorgenommen worden. Deren Gesamtverlust sei unvertretbar.

Das Landesverwaltungsamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 27.9.1996 zurück. Am 30.10.1996 hat die B bei dem VG Weimar Klage erhoben, welches die Klage abgewiesen hat.

Aus den Gründen

Die Berufung des Kl., der als Insolvenzverwalter der B berechtigt ist, die Ansprüche der B im eigenen Namen geltend zu machen (vgl. § 80 Abs. 1 InsO), hat zum überwiegenden Teil Erfolg. ... B hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Abbruchgenehmigung (A.). Keinen Erfolg hat hingegen die Fortsetzungsfeststellungsklage, denn sie ist unzulässig (B.).

A. Der Bescheid der Kreisverwaltung E vom 24.3.1994 und der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamts vom 27.9.1996 sind rechtswidrig, denn der beantragten Abrissgenehmigung stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 ThürBO).

I. Dies gilt zunächst für Vorschriften des DSchG. Die beantragte Abrissgenehmigung bedarf nicht der Zustimmung der unteren DSchBehörde, weil die umstrittene Hofanlage kein KD darstellt (§ 12 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1a DSchG).

1. Die Hofanlage erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines Kulturdenkmals.

a) Diese Eigenschaft folgt insbesondere nicht bereits daraus, dass sie in das Denkmalsbuch aufgenommen worden ist. Die Eintragung in das Denkmalsbuch hat für unbewegliche Denkmale nach der Konzeption des DSchG **nur deklaratorischen, nicht hingegen konstitutiven Charakter**; sie stellt mithin keinen der Bestandskraft fähigen VA dar (a. A. VG Meiningen vom 19.2.2001, EzD 2.1.3 Nr. 7 m. Anm. Eberl; VG Weimar vom 8.12.1994, EzD 2.1.3 Nr. 1 m. Anm. Eberl). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der §§ 2 und 4 DSchG, den für diese Frage zentralen Bestimmungen des Gesetzes. § 2 Abs. 1 DSchG regelt, dass Kulturdenkmäler i. S. d. Gesetzes Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile „sind“, an deren Erhaltung aus bestimmten Gründen ein öffentliches Interesse besteht. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG bestimmt, dass unbewegliche Kulturdenkmäler „nachrichtlich“ in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen werden; in Satz 2 der Vorschrift wird ergänzend klargestellt, dass der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler nicht davon abhängig ist, dass sie in das Denkmalsbuch eingetragen wurden. Das DSchG folgt damit dem sog. ipso-jure-Modell. Die danach eindeutige Systementscheidung des Gesetzgebers, die sich mit der Gesetzesbegründung deckt (vgl. LT-Drs. 1/824, S. 19), ist auch nicht durch eine systematische Auslegung des Gesetzes in Frage zu stellen (so aber VG Meiningen und VG Weimar, aaO). Voraussetzung dafür wäre, dass - bei systematischer Auslegung - zwingende Anhaltspunkte bestünden, der Gesetzgeber habe entgegen seinem in den §§ 2 und 4 DSchG zum Ausdruck

kommenden Willen die Unterschutzstellung konstitutiv - durch Eintragung in das Denkmalsbuch - regeln wollen. Wäre dies der Fall, stellte sich freilich die Frage nach der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit des Gesetzes. Zwingende Anhaltspunkte im dargelegten Sinne bestehen indes nicht. Vielmehr spricht auch die in § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchG geregelte Aufgabenverteilung zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege dafür, dass die Eintragung in das Denkmalsbuch als Maßnahme der Denkmalpflege keinen VA darstellt.

Der Umstand, dass der Eigentümer eines Kulturdenkmals gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 DSchG vor der Eintragung in das Denkmalsbuch zu hören ist, rechtfertigt gleichfalls nicht die Annahme, der Landesgesetzgeber habe der Eintragung konstitutive Wirkung beilegen wollen (so VG Meiningen und VG Weimar, aaO). Dass eine Anhörung aus rechtsstaatlichen Gründen vor Erlass eines in die Rechte des Betroffenen eingreifenden VA grundsätzlich geboten ist (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG), bedeutet nicht umgekehrt, dass jede behördliche Handlung, der eine Anhörung voraus zu gehen hat, auch als VA zu qualifizieren ist. Eine Anhörung ist zunächst nur ein Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts, ohne dass damit etwas über die Qualität der Behördenhandlung ausgesagt wäre. Sie ist auch im Bereich des Denkmalschutzes sinnvoll, denn der Eigentümer mag - gerade etwa bei Gebäuden, mit denen sich die Fachwelt noch nicht beschäftigt hat, - in der Lage sein, der Denkmalfachbehörde Kenntnisse zu verschaffen, die die Denkmaleigenschaft seines Gebäudes berühren.

Dass gem. § 30 Abs. 1 DSchG die Entstehung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Denkmalsbuch abhängig ist, zwingt gleichfalls nicht zu dem Schluss, die Eintragung sei konstitutiv und stelle einen VA dar. Dies lässt sich insbesondere nicht mit der Erwägung begründen, der Zweck der Einräumung eines Vorkaufsrechts, die Erhaltung der Kulturdenkmäler, könne nur bei konstitutiv wirkender Eintragung erreicht werden (so VG Weimar, aaO). Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass bei konstitutiver Eintragung ebenso wenig wie bei nur nachrichtlicher Eintragung die Gewähr besteht, dass alle Kulturdenkmäler erfasst werden. Gleichfalls nicht zwingend ist in diesem Zusammenhang die Überlegung, die Einräumung eines Vorkaufsrechts in Anknüpfung an die Eintragung in das Denkmalsbuch zeige, dass die Eintragung selbst eine unmittelbare Rechtsfolge nach sich ziehe (so VG Meiningen, aaO). Diese Auffassung verkennt, dass verschiedentlich gesetzliche Vorkaufsrechte eingeräumt werden, ohne dass sie die unmittelbare Rechtsfolge eines VA darstellen (vgl. etwa § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Die Anknüpfung des Vorkaufsrechts an eine nur nachrichtliche Eintragung in das Denkmalsbuch ist überdies nicht sinnlos. Wenn der Eigentümer verpflichtet ist, der Gemeinde den Eintritt des Vorkaufsfalles anzuzeigen (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 DSchG), wird er dieser Pflicht nur nachkommen können, wenn er weiß oder Anhaltspunkte dafür hat, dass er Eigentümer eines Kulturdenkmals ist. Diese Anhaltspunkte werden ihm häufig nur durch die Eintragung in das Denkmalsbuch vermittelt.

Eine konstitutive Wirkung der Eintragung kann auch nicht aus § 33 DSchG hergeleitet werden. Die Vorschrift bestimmt, dass die Kulturdenkmäler der Zentralen Denkmalliste und der Bezirks- und Kreislisten, die auf der Grundlage des Denkmalpflegegesetzes der ehemaligen DDR erstellt und veröffentlicht worden sind, als geschützte Denkmale i. S. d. DSchG weitergelten. Die Auffassung, diese Vorschrift sei für unbewegliche Kulturdenkmäler im System der nachrichtlichen Eintragung überflüssig (so VG Meiningen und VG Weimar, aaO), verkennt, dass § 33 DSchG eine bloße Fiktion vor dem Hintergrund enthält, dass die Denkmallisten der ehemaligen DDR häufig der denkmalfachlichen Berechtigung entbehren (vgl. die Begründung zum DSchG, LT-Drs. 1/824, S. 1). Diese Fiktion fügt sich weder in das System der konstitutiven noch der nur nachrichtlichen Eintragung ein und hat daher insoweit auch keine Aussagekraft.

Schließlich lässt § 6 DSchG, die Vorschrift über die vorläufige Denkmalausweisung, nicht den Schluss zu, der Landesgesetzgeber habe die Eintragung in das Denkmalsbuch entgegen dem klaren Wortlaut des § 4 DSchG konstitutiv regeln wollen. § 6 DSchG deutet zwar darauf hin, dass der Gesetzgeber die Eintragung in die vorläufige Denkmalliste als VA hat qualifizieren wollen, denn diese Eintragung wird nach Satz 2 der Vorschrift „unwirksam“, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die Aufnahme in das Denkmalsbuch erfolgt. Auch liegt der Vorschrift ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 1/824, S. 20) die Vorstellung zugrunde, der Schutz eines Kulturdenkmals bestehe nicht kraft Gesetzes, sondern sei von einer Eintragung in die vorläufige Liste oder das Denkmalsbuch abhängig. Dies rechtfertigt gleichwohl nicht die Annahme, die nach dem Wortlaut des Gesetzes getroffene Systementscheidung sei in Frage zu stellen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die insoweit zentralen und unzweideutigen Bestimmungen in §§ 2 und 4 DSchG enthalten sind. Dies hat zur Folge, dass § 6 DSchG im Lichte dieser Vorschriften auszulegen ist, und nicht etwa umgekehrt, dass die §§ 2 und 4 DSchG mit Blick auf § 6 auszulegen sind. Eine Eintragung in die vorläufige Denkmalliste ist auch bei nur nachrichtlichem Charakter nicht sinnlos. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des gesetzlichen Vorkaufsrechts in § 30 DSchG, Kulturdenkmäler weitgehend zu erhalten, kann ihr, obwohl die Entstehung des Vorkaufsrechts nach dem Wortlaut des Gesetzes an die Eintragung in das „Denkmalsbuch“ geknüpft ist, insoweit Bedeutung zukommen.

b) Die Hofanlage ist auch nicht aus den in § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG genannten Gründen ein Kulturdenkmal. Kulturdenkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG bestimmt, dass KD auch Denkmalensembles und Bodendenkmale sind. Die Gründe in § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG betreffen die sog. Denkmalfähigkeit, das Erhaltungsinteresse die sog. Denkmalwürdigkeit. Der Begriff des Kulturdenkmals ist ein unbestimmter Rechtsbegriff wertenden Inhalts, dessen Anwendung uneingeschränkt der

gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Angesichts der Schwierigkeit, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es zur Auslegung des Rechtsbegriffs angebracht, dass sich das Gericht sachverständiger Beratung bedient (vgl. nur BW VGH vom 27.5.1993, BRS 55 Nr. 136). Nach dem DSchG ist in erster Linie das LfD als Denkmalfachbehörde berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung eines Kulturdenkmals abzugeben (vgl. § 24 Abs. 2 DSchG). Die Bewertung der von ihm festgestellten Tatsachen hat dann durch die Gerichte und nicht etwa durch Mitarbeiter des Landesamts oder durch Sachverständige zu erfolgen. Erst wenn zu den vom Landesamt gelieferten tatsächlichen Erkenntnissen noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt - etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - weiter aufzuklären. Dies mag etwa dann notwendig sein, wenn die Wertung des Gerichts zusätzliche Kenntnisse erfordert oder wenn sachkundige Aussagen der Denkmalpflegeämter umstritten sind und in fachlicher Hinsicht einer weiteren Aufklärung bedürfen (vgl. OVG NW vom 30.7.1993, BRS 55 Nr. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4).

Im vorliegenden Fall bieten die Stellungnahmen des LfD bereits keinen Anhalt dafür, dass die umstrittene Hofanlage denkmalfähig (aa.) und denkmalwürdig (bb.) ist und damit die Eigenschaft eines Kulturdenkmals i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG aufweist. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung war deshalb nicht veranlasst.

aa) Die im Ortskern von E/F gelegene Anlage - ein ehemaliges Gehöft - besteht, wie auch die Augenscheinseinnahme ergeben hat, heute aus einem Wohn- und Torhaus sowie einem östlichen Stallgebäude. Nach der bauhistorischen Einordnung des LfD vom 29.8.2001 stammt das Wohnhaus aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sind die Treppenanlage im Erdgeschoss des Wohnhauses, das Torhaus und die Einfriedung des Anwesens zuzuordnen. Der Verputz an Wohn- und Torhaus wurde 1920/1930 aufgebracht.

Zur Begründung der Denkmaleigenschaft hat das LfD in seiner Benachrichtigung vom 21.1.1994 über die Eintragung in das Denkmalsbuch ausgeführt, der Anlage käme baukünstlerische Bedeutung wegen einer ausgewogenen Gesamtgestaltung und qualitätvollen Architekturdetails zu, das Gehöft dokumentiere überdies exemplarisch zeittypische Bauformen und deren historischen Wandel als Reflexion der jeweiligen Lebensverhältnisse und sei wegen seiner exponierten Lage von ortsbildprägender Bedeutung. Angesprochen sind damit die in § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG aufgeführten künstlerischen und geschichtlichen Gründe sowie Gründe der historischen Dorfbildpflege. Diese Gründe sind indes angesichts der tatsächlichen Feststellungen nicht nachvollziehbar.

Das Merkmal der „**künstlerischen Gründe**“ i. S. d. § 2 Abs. 1 verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Sie ist bspw. gegeben, wenn Sachen das „ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“, wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für

eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist oder wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen. Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt. Nicht erforderlich ist, dass das Bauwerk Schmuckformen aufweist; ausreichend ist, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entsprechen (SächsOVG vom 12.6.1997, SächsVBl. 1998, 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12; BW VGH vom 10.5.1988, NVwZ-RR 1989, 238 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1).

Eine künstlerische Bedeutung der Hofanlage wird zunächst selbst in der ergänzenden Stellungnahme des LfD vom 29.8.2001 nicht mehr geltend gemacht. Sie lässt sich den Feststellungen des LfD auch nicht entnehmen; die Augenscheinseinnahme ergab gleichfalls keine künstlerische Bedeutung des Anwesens. Das Wohnhaus stellt sich seiner äußeren Gestalt nach als zweigeschossiger verputzter Fachwerkbau dar, dessen südliche Fassade symmetrisch gegliedert ist. Merkmale, die Ausdruck künstlerischen Schaffens im dargelegten Sinne sind, weist es nicht auf. Nichts anderes gilt für das Innere des Wohnhauses, das ebenfalls symmetrisch gegliedert ist. Bemerkenswert ist dort die Treppenanlage, die in zwei an den Wänden des Flures angeordneten Armen in das Obergeschoss führt und ein Geländer mit gedrechselten Stäben und Pfosten besitzt. Die Decke im Flur des Erdgeschosses weist Stuckelemente auf und ist, so das LfD in seiner Stellungnahme vom 29.8.2001, dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zuzuordnen. Die Türen im EG des Wohnhauses sind einschließlich ihrer Beschläge vollständig erhalten und stammen nach den Feststellungen des LfD teilweise aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, teilweise aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Die Räume im Wohnhaus besitzen teilweise brüstungshohe Holzvertäfelungen. Diese Elemente mögen eine geschichtliche Bedeutung des Hauses oder der gesamten Anlage begründen, eine gesteigerte gestalterische Qualität, die auf eine künstlerische Bedeutung im dargelegten Sinne hinweist, kann ihnen indes nicht entnommen werden. Etwas anderes gilt auch nicht für das sich an das Wohnhaus anschließende Torhaus und das Seitengebäude. Bei dem Torhaus handelt es sich ebenfalls um einen zweigeschossigen Fachwerkbau, der zur Straßenseite hin verputzt ist. Auffallend ist dort ein zweiflügeliges Holztor, das im unteren Bereich durch eine Verbreiterung geschlossen und im oberen Bereich gitterartig durchbrochen ist. Auch dieses Holztor verleiht dem Anwesen keine künstlerische Bedeutung, denn es stellt sich nach den Feststellungen des LfD nur als regionaltypisch dar. Typisch in Material und Ausführung ist im Übrigen nach den Feststellungen des LfD in seiner Stellungnahme vom 29.8.2001 auch die das umstrittene Anwesen umgebende Einfriedung; auch insoweit ist eine individuelle gestalterische Leistung nicht erkennbar. Das noch vorhandene Seitengebäude weist ebenfalls keine Merkmale auf, die als Ausdruck schöpferischer Gestaltung angesehen werden könnten. Es besteht aus einem zweigeschossigen Bau, dessen EG in Backstein und dessen OG in Fachwerk mit Backsteinausfachung errichtet wurden. Daran schließt sich in nördlicher Richtung ein ursprünglich als Stall dienendes, etwas niedrigeres Gebäude an, das ebenfalls ein EG aus Backstein und

ein OG aus Fachwerk aufweist. Besondere Elemente, die eine gesteigerte gestalterische Qualität aufweisen, sind nicht vorhanden.

Die Denkmalfähigkeit der Hofanlage ist auch nicht aus **geschichtlichen Gründen** zu bejahen. Derartige Gründe können aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden (vgl. Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, Thüringer Denkmalschutzrecht, § 2 Anm. 1). Sofern nicht an eine historische Person angeknüpft wird (z. B. Geburtshaus von ...), beziehen sie sich maßgeblich auf den Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse. Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (vgl. OVG SH vom 10.10.1995 -1 L 27/95 - zitiert nach JURIS; ähnlich OVG Berlin vom 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; SächsOVG vom 12.6.1997, aaO; BW VGH vom 27.5.1993 aaO; Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, Thüringer Denkmalschutzrecht, § 2 Anm. 1). Allein das **Alter** eines Gebäudes und seine Funktion lassen es noch nicht zu einem Kulturdenkmal geschichtlicher Bedeutung werden (vgl. OVG SH aaO; SächsOVG vom 12.6.1997). Entscheidend ist der dokumentarische und **exemplarische Charakter** des Schutzobjekts als ein **Zeugnis der Vergangenheit** (vgl. SächsOVG vom 12.6.1997 aaO).

Nach diesen Maßstäben kann eine geschichtliche Bedeutung der Hofanlage nicht bejaht werden, denn es ist nicht erkennbar, welchen Dokumentationswert sie für die Lebensverhältnisse früherer Zeiten hätte. Aus der Formulierung des LfD in seiner Benachrichtigung über die Eintragung in das Denkmalsbuch, das Gehöft dokumentiere „zeittypische Bauformen und deren historischen Wandel als Reflexion der jeweiligen Lebensverhältnisse exemplarisch“, ergeben sich insoweit keine Anhaltspunkte. Auch die ergänzende Stellungnahme vom 29.8.2001 gibt keinen Aufschluss über den Zeugniswert der Gebäude. Auch sie lässt offen, welche Lebensverhältnisse etwa das Wohnhaus widerspiegeln soll, denn es ist unbekannt, wer Bauherr war. Das LfD geht angesichts der Grundriss- und Raumdisposition zwar von einer besonderen Stellung innerhalb der Dorfgemeinschaft aus, kann diese jedoch nicht näher bestimmen, sondern vermutet lediglich, der Bauherr sei Amtmann, besonders reicher Bauer oder Ähnliches gewesen. Auf dieser Grundlage kann ein Dokumentationswert des Gebäudes nicht angenommen werden. Auch die Besonderheiten hinsichtlich des Grundrisses, der Anordnung der Räume und der Treppenanlage im Wohnhaus lassen - für sich genommen - nicht den Schluss auf einen derartigen Dokumentationswert zu. Der Seltenheitswert einer Sache gewinnt erst dann denkmalrechtliche Bedeutung, wenn **weitere Umstände hinzutreten**, die geeignet sind, die Denkmalfähigkeit zu begründen (vgl. BW VGH vom 19.3.1998, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22). Daran fehlt es, legt man die Feststellungen des LfD zugrunde, hier. Etwas anderes hat auch die Angenseinseinnahme nicht ergeben. Sie hat vielmehr veranschaulicht, dass die Hofanlage mehrfach verändert wurde. Das Wohnhaus wurde, wie auch das Landesamt ausgeführt hat, nachträglich um das Torhaus erweitert. Einen weiteren Anbau stellt das noch vorhandene Seitengebäude dar; aufgrund dessen hat das Wohnhaus an der der Straße

abgewandten Seite in seinem Innern an Symmetrie verloren. Zwar kann ein Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Lebensverhältnisse und deren Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte auch dann denkmalfähig sein, wenn sich an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen in der Art und Weise zu leben und zu wirtschaften, ablesen lassen (vgl. OVG NW vom 12.3.1998, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21). Auch dafür liegt hier jedoch nichts vor, denn es ist nicht erkennbar, inwiefern die Schaffung zusätzlicher Nutzfläche mit einer Veränderung der Lebensverhältnisse im Zusammenhang steht. Dass die Hofanlage, wie das VG meinte, für die Geschichte des Dorfs F von Bedeutung ist, lässt sich den Stellungnahmen des LfD gleichfalls nicht entnehmen. Da, wie dargelegt, völlig offen ist, welche Lebensverhältnisse die Anlage widerspiegeln soll, kann insoweit auch ein Bezug zur Entwicklung des Dorfs nicht hergestellt werden. Auch die Augenscheinseinnahme hat insoweit keinen Aufschluss erbracht.

Auch kann der Anlage keine **baugeschichtliche Bedeutung** zuerkannt werden. Baugeschichtlich bedeutend kann ein Gebäude sein, wenn ihm eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (vgl. OVG NW vom 29.2.1996, 10 A 366/92, BRS 58 Nr. 226). Dafür liegt hier gleichfalls nichts vor. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass anhand des noch vorhandenen Gebäudebestands etwas aufgezeigt werden könnte, was für die Entwicklung bspw. des Fachwerkbaus von Bedeutung wäre. Das Wohnhaus stellt nach der Stellungnahme des LfD vom 29.8.2001 in Konstruktion und Gestaltung einen typischen Bau aus dem Ende des 18. Jahrhunderts dar, der durch typische Bauteile aus dem Ende des 19. Jahrhunderts ergänzt wurde. Auch das noch vorhandene Seitengebäude repräsentiert zeitgenössische Bautechniken seiner Entstehungszeit. Eine dokumentarische Bedeutung für die Baugeschichte lässt sich daraus allein gerade nicht herleiten (vgl. auch BW VGH vom 16.12.1992, 1 S 534/91, BRS 54 Nr. 115).

Gründe der **historischen Dorfbildpflege** sind im vorliegenden Fall gleichfalls nicht gegeben. Mit diesem Merkmal soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 1 ThDSchG genannten „**städtebaulichen Gründe**“ auch für Dorfensembles gelten (vgl. Plenarprotokoll 1/37, S. 2550). Die „Gründe der historischen Dorfbildpflege“ sind mithin identisch mit den „städtebaulichen Gründen“. Diese liegen vor, wenn ein Gebäude zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt (vgl. SächsOVG vom 12.6.1997 aaO; ähnlich OVG Berlin vom 7.4.1993 aaO; ferner Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, Thüringer Denkmalschutzrecht, § 2 Anm. 1). Die Stellungnahmen des LfD treffen insoweit keine Aussage. In der Benachrichtigung über die Eintragung in das Denkmalsbuch ist lediglich davon die Rede, die Hofanlage sei von Ortsbildprägender Bedeutung. In der Stellungnahme vom 14.8.1996 heißt es, die Unterschutzstellung sei zur Erhaltung der charakteristischen Baustruktur im Ortsbild vorgenommen worden, ohne dass diese Charakteristik allerdings näher erläutert würde. In der Stellungnahme vom 29.8.2001 wird darauf abgestellt, das

Wohnhaus und das Seitengebäude bestimmten aufgrund ihrer Lage am Knotenpunkt mehrerer Straßen in besonderer Weise das Ortsbild; die historische Bausubstanz sei wesentliches Element des historischen Dorfbilds. Eine nähere Beschreibung und Erläuterung der Historie des Dorfbilds erfolgen indes nicht. Auch die Augenscheinseinnahme hat insoweit keinen Aufschluss erbracht. Der vor Ort gewonnene Eindruck lässt zwar vermuten, dass die umstrittene Hofanlage Teil eines von Hofreiten gesäumten Straßenzugs war, der sich in Richtung Osten bis etwa zur Dorfkirche hin erstreckt hat. Allerdings sind die in der näheren Umgebung - neben neueren Gebäuden - noch vorhandenen, ehemaligen Hofanlagen weitgehend nicht mehr vollständig erhalten und so modernisiert, dass sie den ursprünglichen Zustand nur erahnen lassen. Einen Eindruck von der ursprünglichen Dorfgeschichte vermag deshalb auch die hier im Streit stehende Anlage nicht mehr zu vermitteln. Angesichts des im Lauf der Jahre veränderten Dorfbilds in ihrer Umgebung verleiht sie diesem auch zusammen mit den umliegenden Gebäuden keinen unverwechselbaren Charakter.

bb) Auch wenn, was nach der Augenscheinseinnahme allein in Betracht kommt, das umstrittene Anwesen noch Bedeutung für die historische Dorfbildpflege haben sollte, ist jedenfalls ein **öffentliches Interesse an seiner Erhaltung** i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG zu verneinen. Dieses Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist. Aufgrund der Korrektivfunktion des Merkmals des öffentlichen Interesses bedarf es mit Blick auf das konkrete Schutzobjekt einer Bewertung des Ranges seiner denkmalpflegerischen Bedeutung. Dabei ist in erster Linie der „Seltenheitswert“ zu berücksichtigen, der es rechtfertigen kann, aus einer Vielzahl vergleichbarer Objekte bestimmte Schutzobjekte als erhaltungswürdig herauszuheben. Daneben sind in die insoweit gebotene Abwägung der denkmalpflegerischen Interessen untereinander und gegeneinander vor allem der dokumentarische und exemplarische Wert des Schutzobjekts, sein Alter, das Maß seiner Originalität und Integrität sowie allgemein das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgründe einzustellen (vgl. BW VGH vom 27.5.1993 aaO; SächsOVG vom 12.6.1997 aaO). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Hofanlage und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist. Die Anlage liegt bereits innerhalb von F nicht an derart exponierter Lage, dass eine Vielzahl von Passanten auf sie aufmerksam würde. Auch erschließt sich ihr Denkmalwert dem verständigen Betrachter nicht offenkundig und drängt sich die Notwendigkeit des Denkmalschutzes nicht aufgrund gewichtiger Besonderheiten - wie etwa dem Seltenheitswert - auf (vgl. hierzu OVG Berlin vom 31.10.1997 - 2 B 19.93 - zitiert nach JURIS - und vom 8.7.1999, BRS 62 Nr. 216 = EzD 2.2.2 Nr. 15). In Betracht kommt, wie dargelegt, eine Denkmalfähigkeit nur aus Gründen der historischen Dorfbildpflege. Diese Gründe sind angesichts der Veränderungen in der Umgebung des Anwesens jedoch gerade nicht offenkundig. Insofern kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Hofanlage und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein eines breiten Kreises von

Sachverständigen eingegangen ist. Auch wenn insoweit nicht entscheidend sein mag, wie viele Sachverständige sich konkret für die Erhaltungswürdigkeit ausgesprochen haben, sondern ob Gründe für die Erhaltungswürdigkeit so offensichtlich hervortreten, dass diese nicht nur eingeschränkt und von einzelnen Sachverständigen, sondern uneingeschränkt von der großen Mehrheit der Sachverständigen bejaht werden müssten (vgl. hierzu BW VGH vom 27.5.1993 aaO), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich das LfD mehrfach für die Erhaltung des Anwesens ausgesprochen hat und es in das Denkmalsbuch hat eintragen lassen. Die Gründe hierfür sind, wie dargelegt, nicht hinreichend tragfähig.

2. Selbst wenn man die Denkmalswürdigkeit der umstrittenen Hofanlage bejahen wollte, lägen jedenfalls keine Gründe vor, die die Versagung einer erforderlichen Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde rechtfertigen könnten. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 DSchG kann die Zustimmung versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Dafür, dass „gewichtige Gründe des Denkmalschutzes“ für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, liegt im vorliegenden Fall indes nichts vor. Diese Frage lässt sich nicht ohne Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Bedeutung des maßgeblichen Objekts beantworten, denn es spricht alles dafür, dass § 13 Abs. 2 Satz 1 DSchG strengere Anforderungen gegenüber dem allgemeinen Erhaltungsauftrag in § 1 Abs. 1 DSchG enthält, durch die denkmalpflegerisch untergeordnete Objekte ausgeschieden werden sollten (vgl. zu einer vergleichbaren Regelung BayVGH vom 21.2.1985, 26 B 80 A.720, BayVBl. 1986, 399). Der Hofanlage kommt, wie dargestellt, allenfalls geringe Bedeutung aus Gründen der historischen Dorfbildpflege zu; insofern kann von „gewichtigen Gründen“ des Denkmalschutzes i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 1 DSchG auch nicht im Hinblick darauf die Rede sein, dass die Anlage in F eine **Seltenheit** darstellt.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 Satz 2 DSchG ausdrücklich bestimmt, dass die Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen - und damit auch bei ihrer Entscheidung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 DSchG - den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen und damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten haben. Auch nach der Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 1/824, S. 1 ff.) sind bei der nach § 13 Abs. 2 zu treffenden Ermessensentscheidung die berechtigten Belange des Eigentümers mit den öffentlichen Interessen an einer unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals abzuwägen. Dies bedeutet, dass die Denkmalschutzbehörden auch die Frage der Zumutbarkeit der Erhaltung eines Denkmals im Erlaubnis- oder Zustimmungsverfahren zu bedenken haben. Insofern unterliegt § 13 Abs. 2 Satz 1 DSchG auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. in diesem Zusammenhang BVerfG Beschl. vom 2.3.1999, BVerfGE 100, 226, = EzD 1.1 Nr. 7).

II. Sonstige öffentlich–rechtliche, insbesondere bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen, wie der Vertreter der Bauaufsichtsbehörde in der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2003 erklärt hat, der Erteilung der beantragten Abrissgenehmigung nicht entgegen. Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung.

B. Keinen Erfolg hat hingegen sein **Fortsetzungsfeststellungsantrag**, denn er ist unzulässig. Dem Kläger fehlt insoweit das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dies setzt, was im vorliegenden Fall allein in Betracht kommt, voraus, dass die gewählte Klageart zur Vorbereitung eines Amtshaftungs– oder Entschädigungsprozesses geeignet und eine derartige Klage auch nicht von vornherein aussichtslos ist (vgl. BVerwG vom 28.4.1999, BVerwGE 109, 74 = BRS 62 Nr. 175). Die offensichtliche Aussichtslosigkeit eines zivilgerichtlichen Haftungsprozesses kann nur dann angenommen werden, wenn ohne eine ins Einzelne gehende Prüfung erkennbar ist, dass der behauptete zivilrechtliche Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt besteht (vgl. BVerwG vom 29.4.1992, NVwZ 1992, 1092). Allerdings genügt zur Darlegung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses die bloße Behauptung, man bereite einen Schadensersatz– oder Entschädigungsprozess vor den Zivilgerichten vor, nicht. Vielmehr hat der Kläger die Umstände darzulegen, aus denen sich sein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergibt (vgl. BVerwG vom 15.11.1990, NVwZ 1991, 570; ferner HessVGH vom 23.11.1993, 11 UE 3130/90, DVBl. 1994, 822 - nur LS). Daran fehlt es hier. Die Aussage des Kl., die B sei seit mehreren Jahren an der wirtschaftlichen Nutzung ihres Grundstücks gehindert, lässt nicht darauf schließen, dass ihr allein durch die Versagung der Abbruchgenehmigung für das inzwischen abgerissene westliche Nebengebäude ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, den sie vor den Zivilgerichten geltend machen könnte. Dagegen spricht vielmehr, dass die B jedenfalls bis zur Rücknahme ihres Widerspruchs gegen die Versagung der Baugenehmigung lediglich ein Konzept hatte, das eine vollständige Neubebauung ihres Grundstücks vorsah. Auch hat der Vertreter der B in der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2003 erklärt, eine isolierte Bebauung des Teils des Grundstücks, auf dem das inzwischen abgerissene Nebengebäude gestanden hat, habe sich „nicht gerechnet“. Insofern liegt für einen Schaden aufgrund der Versagung der Abbruchgenehmigung lediglich für ein Gebäude des Gesamtbestandes nichts vor.

Anmerkung von Dieter. J. Martin

1. Das Urteil räumt auf mit den unhaltbaren Aussagen der beiden Thüringischen Verwaltungsgerichte und ihrer Einordnung der Unterschutzstellung nach dem ThDSchG als Verwaltungsakte: VG Meiningen vom 19.2.2001, EzD 2.1.3 Nr. 7 und VG Weimar vom 8.12.1994, EzD 2.1.3 Nr. 1 (wie hier aber VG Weimar U. v. 28.6.2000, EzD 2.1.3 Nr. 6) jeweils m. Anm. Eberl. Insbesondere wird das Argument widerlegt, § 6 DSchG, die Vorschrift über die vorläufige Denkmalausweisung, lasse den Schluss zu, der Landesgesetzgeber habe die Eintragung in das Denkmalsbuch entgegen dem klaren Wortlaut des § 4 DSchG konstitutiv regeln wollen. Der

Gesetzgeber hat die allerdings nicht zuletzt durch die kuriose Konstruktion hervorgerufenen Missverständnisse durch die Streichung der vorläufigen Denkmalausweisung in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 14.4.2004, GVBl. S. 465, beseitigt; s. hierzu auch Martin/Fechner, DSchG, 2005, Vorbemerkung vor § 6 n. F.

2. In der Sache bereitet das Gericht den Denkmalbehörden eine herbe Niederlage, vor allem mit der schrittweisen Demontage der fachlichen Argumentation, dass die Fachbehörden kein Abonnement auf die Anerkennung ihrer Gutachten und die automatische Umsetzung in die Verwaltungspraxis haben. Zwar anerkennt die h. M. die Rolle der Landesämter für Denkmalpflege als Fachbehörden für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies beinhaltet aber keine Garantie, dass auch jedes angerufene Gericht der Einschätzung des LfD kritiklos folgt. An dieser Stelle muss deshalb die Frage erlaubt sein, ob die zitierten Gutachten des LfD tatsächlich die zur Beurteilung der Denkmaleigenschaft erforderlichen Bestandteile und eine überzeugende Begründung enthalten haben (Gliederung und Mustergutachten in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil C Kapitel IX Nr. 1 und 2). Vom Ergebnis her ist zumindest offenkundig, dass sich das erkennbar kritische Gericht nicht von den Gutachten hat überzeugen lassen. Gesetzliche Aufgabe des LfD ist es, die Denkmaleigenschaft aller Kulturdenkmäler für die Zwecke des Gesetzesvollzugs zu ermitteln und bei Bedarf „gerichtsfest“ näher zu begründen. Es ist Aufgabe des Gerichts, das LfD dahingehend zu kontrollieren, ob es den unbestimmten Rechtsbegriff des Kulturdenkmals im Einzelfall richtig angewendet und das Objekt zutreffend unter den Begriff subsumiert hat. Den Behörden daher ins Stammbuch: Der Richter hat das letzte Wort, er muss überzeugt werden.

3. Zum unterschiedlichen Selbstverständnis der Verwaltungsgerichte bei der Verwertung sachverständiger Gutachten vgl. auch das Urteil des OVG Berlin vom 18.11.1994, LKV 1995, 371 = EzD 2.2.9 Nr. 14.

4. Im Lichte des auch in diesem Urteil zu Recht zitierten Beschlusses des BVerfG von 1999 (EzD 1.1 Nr. 7) ist festzustellen, dass die danach bei Verweigerung eines Abrisses meist zu fordernde „Zugleichentscheidung“ über die Kompensation von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht ausgesprochen wurde. Handelte es sich bei der Anlage um ein Denkmal, wären hierzu ernsthafte Überlegungen anzustellen gewesen; im Ablehnungsbescheid hätte die Behörde „uno actu“ eine entsprechende Entscheidung treffen und begründen müssen. Das Fehlen hätte im Widerspruchsverfahren durch das Angebot eines Ausgleichs geheilt werden können. Die im Urteil des OVG angesprochene Klage auf Schadenersatz hat mit dem Beschluss des BVerfG nur mittelbar zu tun. Der Kl. hätte nur die Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen „Primärrechtsschutzes“ gegen die Versagung der Abbruchgenehmigung gehabt; eine unmittelbare Klage auf Ersatz des Schadens wegen einer Hinderung der wirtschaftlichen Nutzung ihres Grundstücks wäre insbesondere nicht auf die Anspruchgrundlage des § 28 DSchG („Sonstige

entschädigungspflichtige Maßnahmen“) zu stützen. Nach der rechtskräftigen Verneinung der Denkmaleigenschaft durch das OVG ist es aber nicht ausgeschlossen, den Tatbestand der Amtspflichtverletzung § 839 BGB zu prüfen. Die zweifelnden Argumente des OVG zum Nachweis des Schadens müssen aber erst widerlegt werden.